

Vereinbarung über die Zusammenarbeit
zwischen
Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin
– nachstehend „Gewobag“ –
Alt-Moabit 101 A
10559 Berlin

und
Mieterbeirat XXX
– nachstehend „MBR“ –

1. Präambel

Wohnen bedeutet mehr, als ein Dach über dem Kopf zu haben. Es sollten sich innerhalb der Wohnung und des Umfelds genügend Gelegenheiten finden, alle mit dem Leben verbundenen individuellen Bedürfnisse zu erfüllen. Aus diesem Anspruch heraus bemüht sich die Gewobag auch in einem vertretbaren Rahmen mieterbezogene individuelle, soziale und kulturelle Aufgaben zu erfüllen. Die Kernaufgabe der Gewobag ist die Errichtung und die technische und betriebswirtschaftliche Bewirtschaftung von Wohnungen für breite Schichten der Bevölkerung, darunter Haushalte mit geringem Einkommen, zu tragbaren Bedingungen. Die in den Grundsätzen beschriebene Mitwirkung der MieterInnen soll den im Geltungsbereich (Quartier) wohnenden MieterInnen die Möglichkeit geben, über selbst gewählte Mieterbeiräte gemeinsame Interessenlagen zu bündeln und Mitwirkungsfunktionen gemeinsam mit der Gewobag wahrzunehmen. Um diese Zusammenarbeit zwischen MieterInnen und der Gewobag zu organisieren und zu steuern, bedarf es der nachfolgenden Vereinbarung.

Die einzelnen Positionen sind keine Gesetze und haben keine Gesetzeswirkung. Sie sind als Handlungsrahmen für eine partnerschaftliche, identifikationsfördernde sowie stabilisierend wirkende Zusammenarbeit zwischen den MieterInnen und der Gewobag zu verstehen.

Alle Beteiligten pflegen einen respektvollen, wertschätzenden und sachlichen Umgang miteinander. Dies gilt für sämtliche Kommunikationswege (mündlich und schriftlich).

2. Aufgaben des Mieterbeirats

Der Aufgabenbereich des Mieterbeirates beschränkt sich sowohl in sachlicher als auch in örtlicher Hinsicht auf das jeweilige Quartier.

XXX

- 2.1. Der Mieterbeirat und die Gewobag verfolgen das gemeinsame Ziel, die Wohnsituation und -qualität im Quartier in sozialen, kulturellen und nachbarschaftlichen Fragen zur beiderseitigen Zufriedenheit zu gestalten und zu verbessern sowie die MieterInnen in die aktive Gestaltung ihres Wohnumfeldes einzubeziehen. Dabei sollen vor allem die Veränderungen im sozialen und kulturellen Bereich (u. a. Alters- und Vermögensstruktur, Anteil von Menschen mit Handicap und der Migrantenzuwachs) Berücksichtigung finden, um die gemeinsam mit der Gewobag entwickelten Maßnahmen für Nachbarschaftshilfe, Unterstützung und Beratung und das Zusammenleben der Mieterschaft darauf ausrichten zu können.
- 2.2. Der Mieterbeirat vertritt die Interessen der MieterInnen seines Quartiers gegenüber der Gewobag bei allen das Quartier betreffenden Fragestellungen, wie z. B. zu den Betriebskosten, zu den Instandhaltungs-, Nachverdichtungs- und Modernisierungsmaßnahmen, zu Fragen der Hausordnung, der allgemeinen Service- und Hausmeisterleistungen, der Gemeinschaftsanlagen und des Wohnumfeldes. Der Mieterbeirat bemüht sich, eine intensive Kommunikation mit möglichst vielen MieterInnen in Gang zu setzen und engagiert sich, um einen Interessenausgleich zwischen MieterInnen und Gewobag herbeizuführen. Dies erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Mietrechts, der vom Berliner

Abgeordnetenhaus und dem Senat diesbezüglich erlassenen Berlin-Regelungen und unter Beachtung der individuellen mietvertraglichen Regelungen sowie der zwischen Gewobag und Mieterbeiräten vereinbarten Arbeitsprinzipien. Aus den Auskünften und Hilfestellungen des Mieterbeirats können seitens der MieterInnen keine Rechtsforderungen abgeleitet werden.

- 2.3. Über den Mieterbeirat können MieterInnen Informations-, Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte ausüben. Der Mieterbeirat kann Übermittlungsorgan für die MieterInnen und der Gewobag sein, soweit nicht individuelle Mietvertragsrechte und -pflichten betroffen sind.
- 2.4. Mieterbeirat und Gewobag arbeiten partnerschaftlich und im Interesse einer positiven Entwicklung im Quartier zusammen, ggf. auch mit weiteren QuartierspartnerInnen. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zu Vorhaben, Veranstaltungen, Projekten und besonderen Vorkommnissen im Quartier statt. Der Mieterbeirat hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht in allen die MieterInnen des Quartiers unmittelbar betreffenden Angelegenheiten. Das schließt auch Vorschläge zur Durchführung von Informationsveranstaltungen ein. Die Gewobag nimmt zu den übermittelten Vorschlägen innerhalb von vier Wochen Stellung.
- 2.5. Der Mieterbeirat führt regelmäßig öffentliche Mietersprechstunden durch. Alle MieterInnen des Quartiers haben das Recht, vom Mieterbeirat gehört zu werden. VertreterInnen der Gewobag haben das Recht auf Teilnahme an den Beratungen des Mieterbeirats. Die Beschlüsse des Mieterbeirats sind – gegebenenfalls mit Unterstützung der Gewobag – den MieterInnen in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- 2.6. Der Mieterbeirat hat keine Vereinsstruktur und steht für keinerlei kommerzielle und parteipolitische Interessen zur Verfügung. Seine Tätigkeit erfolgt im Rahmen der Leitlinien für Mieterbeiräte und auf der Grundlage dieser Vereinbarung. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die im Rahmen von Sprechstunden bekanntwerdenden Sachverhalte behandeln sie stets vertraulich. Lediglich bei ausdrücklicher Einwilligung darf der konkrete Sachverhalt mit der Gewobag besprochen werden. Auf Wunsch der Gewobag gibt der Mieterbeirat Auskunft über die Anzahl der Sprechstunden und die besprochenen Themen, ohne vertrauliche Sachverhalte und Namen zu benennen. Die gesetzlichen Datenschutzregelungen sind einzuhalten.
- 2.7. Der Mieterbeirat unterstützt die Gewobag bei der Durchführung der Wahlen zum Mieterbeirat auf der Grundlage einer jeweils geltenden Wahlordnung. Mieterbeirat und Gewobag richten ihre Aufmerksamkeit auf die Gewinnung der MieterInnen für
 - eine Kandidatur zum Mieterbeirat,
 - die Teilnahme an der Rechenschaftslegung des Mieterbeirats zur abgelaufenen Wahlperiode,
 - die Teilnahme an den Vorstellungsveranstaltungen der KandidatInnen für den neuen Mieterbeirat sowie
 - eine Teilnahme an den Wahlen selbst.Mieterbeirat und Gewobag setzen hierfür eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit ein und wenden sich dabei an alle Teile der Mieterschaft. Nach der erfolgten Wahl gewährleistet der bisherige Mieterbeirat eine geordnete Übergabe von Materialien, Ergebnissen und laufenden Aufgaben an den neuen Mieterbeirat.
- 2.8. Der Mieterbeirat wirkt im Interesse der Mieterschaft aktiv auf eine Zusammenarbeit mit dem Mieterrat hin und setzt sich für einen regelmäßigen Meinungs- und Informationsaustausch ein.
- 2.9. Mitglieder des Mieterbeirats genießen in Zeiten der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit den Versicherungsschutz der Gewobag und sind über den Inhalt des Versicherungsschutzes zu informieren.
- 2.10. Für spezielle Sachthemen kann der Mieterbeirat Arbeitsgruppen bilden, ggf. auch unter Teilnahme von VertreterInnen der Gewobag sowie SpezialistInnen. Auch interessierte MieterInnen aus dem Quartier können themenbedingt für die Mitarbeit

gesucht werden. Dies betrifft vor allem die Interessen bestimmter Mietergruppen (z.B. Jugendliche oder Menschen mit Behinderung). Die UnterstützerInnen nehmen innerhalb des Mieterbeirats nach außen keine Funktionen wahr.

3. Aufgaben der Gewobag

- 3.1. Bei der Raumbeschaffung, z.B. für Mieterbeiratssitzungen, MieterInnensprechstunden und MieterInnenversammlungen sowie für Akten- und Materiallagerung, unterstützt die Gewobag im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Gewobag befördert die Öffentlichkeitsarbeit des Mieterbeirats durch Bereitstellung angemessener materieller und finanzieller Mittel. Nach vorheriger Absprache übernimmt die Gewobag die Kosten der Räumlichkeiten, die für evtl. Versammlungen angemietet werden müssen.
- 3.2. Dem Mieterbeirat wird ein Auslagenersatz zugesprochen; der Rahmen ist unter Punkt 5. vereinbart. Der Mieterbeirat kann für Veranstaltungen, wie MieterInnen- und Kinderfeste, Pflanzaktionen usw., die den Interessen des Zusammenlebens in der Gemeinschaft dienen, bei der Gewobag einen Zuschuss beantragen. Die Gewobag stellt dem Mieterbeirat dafür ein Budget (siehe Punkt 5.) zur Verfügung. Bei Überschreitung des Budgets entscheidet die Gewobag über die Gewährung eines weiteren Zuschusses und über dessen Höhe.
- 3.3. Die Gewobag informiert den Mieterbeirat rechtzeitig und vor der geplanten Maßnahme im angemessenen Rahmen – soweit die vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen – über wichtige Veränderungen des Quartiers sowie über Nachverdichtungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Quartier, um eine Einbeziehung und Berücksichtigung von Ideen und Vorschlägen des Mieterbeirates zu ermöglichen. Dies sind zum Beispiel unter anderem
 - beabsichtigte Mieterhöhungen in größerem Umfang im Vorfeld des Versandes
 - Maßnahmen, die Einfluss auf die Wohnkosten haben (z. B. Wechsel des Stromanbieters für den allgemeinen Strombedarf, nennenswerte Kostensteigerungen bei Müllabfuhr, Versicherung, Grundsteuer u.a.)
 - Veränderungen von Hausordnungen und deren Begründung
 - geplante grundsätzliche Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an einzelnen WohnobjektenSpätestens im vierten Quartal eines Jahres werden die anstehenden Quartiersaktivitäten für das darauffolgende Jahr mit dem Mieterbeirat besprochen.
- 3.4. Die Gewobag benennt dem Mieterbeirat eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die Zusammenarbeit im Quartier. Die QuartierskoordinatorIn unterstützt den Mieterbeirat bei seiner Arbeit und ist AnsprechpartnerIn für alle sich daraus ergebenden Fragen. Die QuartierskoordinatorIn nimmt Vorschläge des Mieterbeirats zur Prüfung entgegen und gewährleistet deren Beantwortung je nach Dringlichkeit innerhalb von vier Wochen.

4. Zusammenwirken von Gewobag und Mieterbeirat

- 4.1. Zwischen der QuartierskoordinatorIn und dem Mieterbeirat sind regelmäßige Beratungen (mindestens alle zwei Monate) zu verabreden, die dem Informationsaustausch und der Besprechung aufgetretener Fragen der MieterInnen und der Gewobag dienen. In der Beratung werden Rückmeldetermine vereinbart und Prioritäten gesetzt. Die wesentlichen Inhalte der Beratung werden als Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Das Protokoll sollte möglichst nach 10 Werktagen in Textform an alle TeilnehmerInnen gesendet werden.
- 4.2. Die Mietersprechstunde und die Beratung mit der QuartierskoordinatorIn werden getrennt voneinander geführt. Der Mieterbeirat stellt der QuartierskoordinatorIn die Tagesordnung möglichst eine Woche vor der Beratung zur Verfügung.
- 4.3. Es besteht die Möglichkeit, weitere MitarbeiterInnen aus dem Bestandsmanagement oder anderen Fachabteilungen bzw. SpezialistInnen themenspezifisch zu den Beratungen einzuladen. Die Terminkoordination erfolgt über die QuartierskoordinatorIn.

- 4.4. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Mieterbeirats bündelt die Themen und Anliegen des Mieterbeirats und dient der Gewobag als erste AnsprechpartnerIn und vertritt den Mieterbeirat nach außen.
- 4.5. Mindestens einmal jährlich soll der Mieterbeirat durch die Gewobag zu einer Beratung eingeladen werden, die der Bewertung der Arbeitsergebnisse des abgelaufenen Jahres und der Information über die hauptsächlichen Aufgaben des bevorstehenden Jahres dient.
- 4.6. Die Gewobag empfiehlt, eine gemeinsame Quartiersbegehung im Jahr durchzuführen. Termin und Schwerpunkt der Begehung werden gemeinsam mit dem Mieterbeirat im ersten Quartal festgelegt und die TeilnehmerInnen abgestimmt. Die Terminkoordination erfolgt über die QuartierskoordinatorIn.
- 4.7. Die Gewobag unterstützt den Mieterbeirat und organisiert mindestens einmal jährlich Schulungen. Die Mieterbeiräte haben ein Vorschlagsrecht für die Schulungsthemen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den neugewählten Mieterbeiräten und deren Mitglieder.
Neu gebildeten Mieterbeiräten und neuen Mieterbeiratsmitgliedern sollen Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches und andere Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden. Hierbei kann auch auf Erfahrungen langjähriger Mieterbeiräte zurückgegriffen werden.
- 4.8. Die Gewobag unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Mieterbeirats und die Durchführung von MieterInnenversammlungen zu allgemein interessierenden Fragen der Mieterschaft. Die Gewobag berichtet in seinen eigenen Medien regelmäßig über die Arbeit der Mieterbeiräte. Der Mieterbeirat kann Vorschläge einreichen; die Auswahl trifft das Redaktionsteam. Der Mieterbeirat kann einmal jährlich MieterInnenversammlungen einberufen. Bei besonderen Anlässen können weitere MieterInnenversammlungen einberufen werden. Diese Versammlungen organisiert der Mieterbeirat selbst.
- 4.9. Der Mieterbeirat unterstützt seinerseits Maßnahmen der Gewobag, die er nach Interessenabwägung für notwendig hält und die er mit der Gewobag abgestimmt hat.
- 4.10. Der Mieterbeirat beruft seine Sitzungen zum gremieninternen Austausch selbst ein. Er organisiert seine MieterInnensprechstunden eigenständig und teilt diese Termine der Gewobag mit.
- 4.11. Zur Unterstützung des Mieterbeirats in seiner Arbeit wird den Mitgliedern des Mieterbeirats ein Handbuch mit Informationen, Dokumenten und Vorlagen übergeben.
- 4.12. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Gewobag abzustimmen. Insbesondere die Verwendung des Gewobag-Logos ist genehmigungspflichtig. Die Beschlüsse des Mieterbeirats sind – gegebenenfalls mit Unterstützung der Gewobag – den MieterInnen in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- 4.13. Zur Verbesserung des Informationsflusses informiert der Mieterbeirat die Gewobag über die Aushänge in den Schaukästen.

5. Auslagenpauschale und MBR-Budget

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| 5.1. Auslagenpauschale SprecherIn | 60,00 EUR p. a. |
| Auslagenpauschale je Mitglied | 40,00 EUR p. a. |

- 5.2. Die Pauschale wird zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres eines Mieterbeirates ausgezahlt. Für die Auszahlung ist der Gewobag jährlich in Textform die Bankverbindung mitzuteilen.

- | | |
|-----------------|--------------------|
| 5.3. MBR-Budget | 1.000,00 EUR p. a. |
|-----------------|--------------------|

5.4. 200,00 EUR werden zu Beginn der Amtszeit auf ein vom Mieterbeirat benanntes Konto als 1. Abschlag überwiesen. Weitere Abschlagszahlungen bis max. 1.000,00 EUR pro Jahr erfolgen nach Vorlage der Abrechnung. Über die Verwendung des Budgets ist ein Kassenbuch vom Mieterbeirat zu führen. Die Belege müssen gesammelt und der Abrechnung beigelegt werden. Kosten, die über das Budget abrechenbar sind, sind im Handbuch aufgelistet.

6. Amtsperiode

- 6.1. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre, sie beginnt im Monat/Jahr und endet automatisch im Monat/Jahr.
- 6.2. Kommt es aufgrund der in allen Quartieren der Gewobag gleichzeitig durchgeführten Mieterbeirats-Wahlen zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Amtsperiode, so kann diese mit Zustimmung des Mieterbeirats im laufenden Jahr verändert werden.
- 6.3. Ende der Amtsperiode ist unabhängig von einer erfolgreichen Durchführung der Wahl.

7. Ausschluss

- 7.1. Die Mitgliedschaft im Mieterbeirat kann durch Ausschluss eines Mitgliedes bei schuldhaftem Fehlverhalten enden. Ein schuldhaftes Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn
 - 7.1.1. das Beiratsmitglied seine Aufgaben im Mieterbeirat über einen längeren Zeitraum verweigert,
 - 7.1.2. das Beiratsmitglied gegenüber anderen MieterInnen oder Dritten unverhältnismäßig auftritt und damit dem Ruf des Beirates schadet,
 - 7.1.3. das Beiratsmitglied den Interessen der Gewobag durch seine Aktivitäten/Äußerungen erheblichen Schaden zufügt, hierbei im Besonderen den Ruf der Gewobag schädigt,
 - 7.1.4. es zu Verstößen gegen den Datenschutz kommt.Der Ausschluss kann nur durch das Gremium selbst mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Die Entscheidung muss dem Betroffenen und der Gewobag schriftlich unter Nennung des Ausschlussgrundes mitgeteilt werden.

7.2. Eine Auflösung des gesamten Mieterbeirats auf Veranlassung der Gewobag ist ausgeschlossen.

8. Abwahl

- 8.1. Der Mieterbeirat kann durch die MieterInnen abgewählt werden. Die Abwahl wird durch die Gewobag organisiert.
- 8.2. Für die Beantragung der Abwahl muss der Gewobag eine Unterschriftenliste vorgelegt werden (Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift). Diese muss von mindestens 25 % der Wahlberechtigten des Quartiers unterzeichnet sein.
- 8.3. Es gilt folgendes Abwahlverfahren:
 - 8.3.1. Die Abwahl erfolgt in einem schriftlichen Wahlverfahren (per Briefwahl) durch die MieterInnen.
 - 8.3.2. Ein Quorum für die Beteiligung an der Abwahl kommt in Höhe von 5% zur Anwendung.
 - 8.3.3. Jede Wohnung und Gewerbeeinheit erhält einen Stimmzettel und kann eine Stimme abgeben.
 - 8.3.4. Die Stimmabgabe einer Mieteinheit ist ungültig, falls
 - (i) diese nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
 - (ii) diese nicht mit dem Stimmzettel identisch ist, der dem Wahlberechtigten zugestellt wurde,
 - (iii) daraus der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
 - (iv) diese mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen ist,
 - (v) diese nach Ablauf der Rücksendefrist eingehen.
 - 8.3.5. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich, begleitet von mindestens zwei unabhängigen WahlhelferInnen.
 - 8.3.6. Von den abgegebenen gültigen Stimmen müssen 50 % plus 1 Stimme für eine Abwahl des Mieterbeirates sein.
 - 8.3.7. Nach der Abwahl eines Mieterbeirates hat eine Neuwahl zu erfolgen.

9. Datenschutzrechtliche Bestimmung

- 9.1. Die Mitglieder des Mieterbeirates verpflichten sich, die ihnen während ihrer Amtszeit bekanntwerdenden personenbezogenen oder -bezieharen Daten der MieterInnen streng vertraulich zu behandeln, sie gegen unbefugte Einsichtnahme zu schützen und sie nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der betreffenden MieterIn an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Amtszeit fort.
- 9.2. Die Gewobag stellt dem Mieterbeirat zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem DSGVO die Beratungskompetenz des Datenschutzbeauftragten der Gewobag zur Verfügung.
- 9.3. Das Mitglied des Mieterbeirats wird nach schriftlicher Aufforderung unverzüglich alle schriftlichen, elektronischen oder sonst gegenständlichen vertraulichen Informationen einschließlich sämtlicher Kopien davon der Gewobag zurückgeben und, soweit technisch und wirtschaftlich durchführbar, sämtliche vertraulichen Informationen auf Computern und sonstigen Datenträgern zerstören. Dem Mitglied des Mieterbeirats steht hinsichtlich der vertraulichen Informationen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Alle sonstigen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bleiben von der Rückgabe bzw. Zerstörung der vertraulichen Informationen unberührt.

10. Vertraulichkeitserklärung

- 10.1. "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen und Daten, die das Mitglied des Mieterbeirats im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mieterbeirats, sonst in Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Mieterbeirats oder einer sonstigen Tätigkeit im Auftrag der Gewobag Gruppe erhält, unabhängig von der Form und der Art der Übersendung und einschließlich Dokumenten, Studien, Notizen, Analysen, Schlussfolgerungen und anderen Materialien.
- 10.2. Vorbehaltlich der Ziffer 10.3 verpflichtet sich das Mitglied des Mieterbeirats, die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nicht gegenüber Dritten offen zu legen. Ferner verpflichtet sich das Mitglied des Mieterbeirats, keine Kopien der vertraulichen Informationen oder Teilen davon zu machen, es sei denn, dass diese Kopien für die Tätigkeit des Mieterbeirats erforderlich sind.
- 10.3. Falls das Mitglied des Mieterbeirats aufgrund von zwingenden Gesetzen, Verordnungen, Landesrecht oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist, wird das Mitglied des Mieterbeirats nur diejenigen vertraulichen Informationen offenlegen, zu deren Offenlegung es verpflichtet ist. Das Mitglied des Mieterbeirats wird die Gewobag unverzüglich über eine solche Offenlegungspflicht informieren, so dass die Gewobag gegebenenfalls einstweiligen Rechtsschutz oder andere Rechtsmittel vor einer solchen Offenlegung beantragen kann.
- 10.4. Das Mitglied des Mieterbeirats wird alle notwendigen Maßnahmen für eine sachgerechte und sichere Aufbewahrung der vertraulichen Informationen zum Schutz gegen Diebstahl und unberechtigten Zugang ergreifen.
- 10.5. Für die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten sowie der Rückgabe und der Zerstörung von personenbezogenen Daten nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Mieterbeirats gilt Ziffer 9.3 dieser Vereinbarung entsprechend.

Berlin, den 16.12.2021

Vereinbarung

über die Zusammenarbeit zwischen Gewobag und Mieterbeirat



Datum: _____

Gewobag

Mieterbeirat

Gewobag

Mieterbeirat

Mieterbeirat

Mieterbeirat

Mieterbeirat

Anlage
Handbuch für Mieterbeiräte
Zuordnung der Straßen zum Quartier XXX